

7. *erinnert* an den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, dazu beizutragen;

8. *stellt fest*, dass die Frage der humanitären Auswirkungen von Streumunition auf der Vierten Überprüfungskonferenz im November 2011 auf der Grundlage des auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien

Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

11. *begrüßt außerdem* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

12. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, ein-

**67/75. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 66/63 vom 2. Dezember 2011,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Vertrags über die Ke

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>275</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;
2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souve-